

Vergabeverfahren

„Verwertung von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“

veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der EU vom 26.07.2024, Nr. 2024-OJS145-00452397
Vergabenummer: EAW-01-2024

Bieterinformation 1 vom 04.09.2024

Anmerkungen und Korrekturen seitens des Auftraggebers

	Bieterinformation	Stand	Anmerkungen/Korrekturen
aktuell	1	04.09.2024	1

Sachverhalt/Frage Nummer 1
<p>Ein Interessent fragt zu Formblatt C-3-A, Darstellung der Verwertungsverfahren in den vorgesehenen Entsorgungsanlagen für den zu übernehmenden Abfall (Seite C-42), ob es zwingend notwendig sei, dass die Entsorgungsanlage eine Anlage mit Verwertungsverfahren R1, R3 oder R4 sei.</p> <p>Er fragt, ob ein Entsorger einer R12 oder R13 Anlage, welcher aber die zu übernehmenden Abfälle für diese Verwertungsverfahren vorbereite, bereits ein Ausschlusskriterium wäre.</p>
Antwort zu Frage Nummer 1:
<p>Die Entsorgung in einer Anlage mit der genannten Einstufung nach Anlage 2 des KrWG ist nicht ausgeschlossen; ihr muss aber für 60 % der Abfälle ein Verwertungsverfahren nach den Anforderungen gem. Ziff. D.0.7.1 der Leistungsbeschreibung folgen.</p> <p>Gemäß Ziff. D.0.7.1 der Leistungsbeschreibung müssen mehr als 60 % des Abfalls, ggf. nach Vorbehandlung, in Entsorgungsanlagen verwertet werden, die der R1-Klassifikation nach Anlage 2 zum KrWG genügen. Die vorgenannte Quote vermindert sich um den Prozentsatz des Abfalls, der nach R 3 oder R 4 stofflich verwertet oder dem Massenstrom im Zuge der Aufbereitung als Trocknungsverlust entzogen wird.</p> <p>Das Verfahren R 12 alleine ist nicht ausreichend, da dieses lediglich der Vorbereitung der Abfälle für die Verfahren R 1 bis R 11 dient.¹ Gleiches gilt für das Verfahren R13, das lediglich die Lagerung vor Anwendung eines der Verfahren R1 bis R12 umfasst.</p> <p>Der Bieter ist aber frei darin, der eigentlichen stofflichen oder thermischen Verwertung der Abfälle ein geeignetes Vorbereitungsverfahren vorzuschalten, das der Verfahrenseinstufung R12 (und/oder auch R 11 oder R13) des KrWG entspricht.</p>

¹ R12 ist gemäß Definition KrWG Anlage 2 ein Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen. Nach Anmerkung 4) kann das Verfahren R 12 vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, zum Beispiel Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren, falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet.

Der Bieter hat im Zuge der Angebotslegung sein Verwertungskonzept plausibel darzustellen. Vorbehandlungsanlagen, etwa nach R 12, sind, neben den für die Einhaltung der Mindestanforderung im Sinne Ziffer D.0.7.1 erforderlichen Endverwertungsanlagen, ebenfalls im Formblatt C-3-A anzugeben.

Es wird klargestellt, dass Anlagen, die Ersatzbrennstoffe zur Energieerzeugung als Substitution von Primärenergieträgern einsetzen, von der Vergabestelle grundsätzlich der Klassifikation R1 der Anlage 2 des KrWG zugerechnet werden, auch wenn der Bieter zu diesem Sachverhalt zum Zeitpunkt der Angebotslegung kein entsprechendes Zertifikat vorlegen kann. Der tatsächliche Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen hat im Vertragsverlauf gemäß Ziffer D.0.7.2 zu erfolgen.